



Bericht

AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft
Köln mbH
Köln

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Auftrag: DEE00170558.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
I. Gegenstand der Prüfung	13
II. Art und Umfang der Prüfung.....	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Jahresabschluss.....	16
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
F. Schlussbemerkung.....	19

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Gesellschafterversammlung am 4. Juni 2025 erteilte uns der Aufsichtsrat der

AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln,
(im Folgenden kurz „AVG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der AVG durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Einleitend geht die Geschäftsführung auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft ein:

- Die AVG ist nach ihrem satzungsgemäßen Zweck sowie auf Grundlage der mit der Stadt Köln geschlossenen Verträge für die Planung, den Bau und den Betrieb von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft verantwortlich.
- Die wesentlichen Aufgabenschwerpunkte im Geschäftsjahr 2025 lagen im Betrieb der Restmüllverbrennungsanlage einschließlich der vorgeschalteten Homogenisierungsanlage (RMVA), im Betrieb der Deponie Vereinigte Ville sowie in der Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften für Kompostierung und Vergärung, Altholz-, Gewerbe- und Baumischabfallbehandlung, Papieraufbereitung sowie für Instandhaltungs- und Logistikleistungen.

Maßgebliche Leistungsindikatoren sind zum einem der handelsbilanzielle Jahresüberschuss und die Verfügbarkeit der RMVA.

Anschließend trifft die Geschäftsführung Aussagen zur Branchenentwicklung und zum Geschäftsverlauf der Gesellschaft:

Zu der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hebt die Geschäftsführung die folgenden Aspekte hervor:

- Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2025 war weiterhin von Stagnation und einem schwachen industriellen Umfeld geprägt.
- Die RMVA erreichte unter der Berücksichtigung der Stillstandzeiten eine vergleichsweise hohe Verfügbarkeit. Es wurden 689.723 Tonnen (Vorjahr 702.686 Tonnen) Abfälle verbrannt.
- Nach Abzug des Eigenverbrauchs wurden 333.649 MWhel (Vorjahr 284.936 MWhel) Energie in Form von Strom und Dampf an die RheinEnergie AG veräußert und in das Netz der Rhein-Netz GmbH eingespeist.
- Im Bereich der Deponie Vereinigte Ville lag die erfasste Deponiegasmenge im Jahr 2025 leicht unter dem Vorjahresniveau, jedoch rund 6 % über dem Planwert. Es wurden rund 15.800 MWh elektrischer Strom in das öffentliche Netz eingespeist (Vorjahr: 16.700 MWh).
- Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 24.492 T€ ab (Vorjahr: 25.670 T€).

- Der im Wirtschaftsplan 2025 angestrebte Jahresüberschuss nach Steuern von 13.255 T€ wurde mit dem erzielten Ergebnis um 11.237 T€ deutlich übertroffen. Die Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung resultierte insbesondere aus höheren Umsatzerlösen infolge über Plan liegender Anliefermengen, höheren Energieerlösen sowie über Plan erzielten Beteiligungserträgen aus den Tochtergesellschaften.
- Belastend wirkten im Geschäftsjahr unter anderem höhere Instandhaltungsaufwendungen (+6,6 % gegenüber Vorjahr), gestiegene Personalaufwendungen (+3,5 %) sowie zunehmend kostenintensive Wartungsverträge.
- Das Verbrennungsentgelt für die kommunalen Müllmengen der Stadt Köln erhöhte sich auf 129,45 EUR je Tonne (Vorjahr: 96,81 EUR je Tonne), was insbesondere auf gesunkene Energieerlöse, höhere CO₂-Kosten sowie gestiegene Abschreibungen aus der Investitionstätigkeit zurückzuführen ist.
- Das Anlagevermögen erhöhte sich infolge umfangreicher Investitionen um 22.205 T€, wobei planmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.779 T€ berücksichtigt wurden.
- Das Umlaufvermögen verringerte sich stichtagsbedingt im Vergleich zum Vorjahr um 5.692 T€, insbesondere aufgrund rückläufiger Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände sowie höherer Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten.
- Die Eigenkapitalquote der AVG Köln lag vor Ergebnisverwendung bei rund 37 %.
- Zur Finanzierung größerer Investitionsvorhaben wurden im Geschäftsjahr 2025 langfristige Kredite in Höhe von 19.000 T€ aufgenommen; die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen dadurch auf 43.113 T€.

Zu der Lagebeurteilung und voraussichtlichen Entwicklung hebt die Geschäftsführung folgende Aspekte hervor:

- Weitere Risiken können sich aus geopolitischen Konflikten (u. a. Nahost-Konflikt) ergeben, die über steigende Energiepreise und Störungen globaler Lieferketten negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland haben können. Die daraus resultierenden Risiken werden für die Abfallwirtschaft derzeit jedoch weiterhin als eher gering eingeschätzt.
- Staatlich weiterhin steigende Abgaben auf Brennstoffe, insbesondere die CO₂-Abgabe, dämpfen die Erwartungen auf eine kurzfristige wirtschaftliche Erholung und stellen einen dauerhaften Kostenfaktor für den Betrieb der Müllverbrennung dar.

- Unsicherheiten bestehen zudem hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Abfallmengen, da insbesondere bei der thermischen Verwertung künftig mögliche Mengenrückgänge aus der Intensivierung der getrennten Sammlung von Bioabfällen und Wertstoffen resultieren können.
 - Wesentliche Chancen für die AVG Köln ergeben sich aus dem langfristig gesicherten Entsorgungsvertrag mit der Stadt Köln, der Ende des Jahres 2023 um weitere zehn Jahre bis Ende 2035 verlängert wurde und der Gesellschaft dauerhaft die Andienung der städtischen Haus- und Sperrmüllmengen sowie eines Großteils der Bioabfälle sichert.
7. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

8. Im Geschäftsjahr 2025 wurden CO₂-Emissionszertifikate im Gesamtwert von 15.895 T€ erworben. Die erworbenen Zertifikate dienen der Erfüllung der Verpflichtungen aus den im Geschäftsjahr 2025 verursachten CO₂-Emissionen.
9. Zudem sind Zugänge in Höhe von 26.882 T€ im Sachanlagevermögen im Wesentlichen durch Anzahlungen auf Anlagen im Bau zu verzeichnen. Des Weiteren wurde eine Kapitalerhöhung bei der AVG Logistik GmbH durchgeführt. Daher ist ein Zugang in Höhe von 3.000 T€ im Finanzanlagevermögen zu verzeichnen.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. Mai 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsform-spezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
13. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

14. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

16. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
17. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen sowie den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen der AVG verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

18. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Ansatz und Bewertung von Vorräten
 - Ansatz und Bewertung von Rückstellungen
 - Realisierung und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse
19. Ausgehend von unserem Verständnis der für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen haben wir in den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

20. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Handelsregisterauszüge,
- Liefer- und Leistungsverträge,
- Darlehensverträge,
- Jahresabschlüsse von verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen,
- Planungsunterlagen,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

21. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beobachtung der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte am Standort Köln.
- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
- Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2025 zur Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2025 Bankbestätigungen zukommen lassen.
- Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben uns versicherungsmathematische **Gutachten von unabhängigen Sachverständigen** vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.

22. Aufgrund der **Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen** wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen teilweise durch uns selbst und teilweise durch andere Prüfer des Dienstleisters durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfer des Dienstleisters wurden von uns zur eigenverantwortlichen Beurteilung des Jahresabschlusses genutzt.

23. Die **Eröffnungsbilanzwerte** haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten.

24. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

26. Im Jahresabschluss der AVG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die Bilanzierungsrichtlinien der Stadtwerke Köln GmbH, Köln wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren nicht zu beachten.
27. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
28. **Der Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

29. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

30. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

31. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

32. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

33. Die AVG-Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH ist die Cash-Pool-führende Muttergesellschaft. Im Rahmen des Cash-Pools werden die Guthaben auf Bankkonten täglich übertragen bzw. Sollsalden ausgeglichen. Die Verzinsung der Cash-Pool-Konten lag im Berichtsjahr für Forderungen bei durchschnittlich 2,7 % p.a. (Vorjahr -1 % p.a.) und für Verbindlichkeiten bei durchschnittlich 2,1 % p.a. (Vorjahr -1,2 % p.a.).
34. Die Gesellschaft ist zudem in den konzerninternen Verrechnungsverkehr des Stadtwerkekonzerns eingebunden. Grundlage hierfür ist eine Rahmenvereinbarung, welche die Verrechnung konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Zahlungsabwicklung regelt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

35. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.
36. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 3 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Essen, den 22. Mai 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

pwc digitally
signed by

Matthias Kräbber
Wirtschaftsprüfer


digitally signed

ppa. Jan Demmer
Wirtschaftsprüfer





Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- II. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
 - 1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
 - 3. Anhang zum 31. Dezember 2025
 - Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025
- III. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen des Unternehmens

Die am 23.06.1992 gegründete AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (nachfolgend AVG Köln) ist nach ihrem satzungsgemäßen Zweck sowie aufgrund der mit der Stadt Köln geschlossenen Verträge zuständig für Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft. Entsprechend dieser Zweckbestimmung hat die AVG Köln im Geschäftsjahr 2025 folgende Aufgabenschwerpunkte zu verzeichnen:

- Betrieb der Restmüllverbrennungsanlage einschließlich der vorgeschalteten Homogenisierungsanlage (RMVA)
- Betrieb der Deponie Vereinigte Ville
- Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften für Kompostierung und Vergärung, für die Behandlung und Verwertung von Altholz, Baumisch- und Gewerbeabfällen, Papieraufbereitung sowie zur Erbringung von Instandhaltungs- und Logistikleistungen

Bedeutsame Leistungsindikatoren

Die betriebswirtschaftliche Steuerung der AVG Köln ist weiterhin in erster Linie auf das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) ausgerichtet, also den Unternehmensgewinn nach Abzug aller Steuern. Weitere maßgebliche Leistungsindikatoren stellen die Verfügbarkeiten der betriebenen Anlagen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit der Stadt Köln dar. Auf diese Leistungsfaktoren wird in den Abschnitten „Wirtschaftsbericht“ sowie „Prognosebericht“ näher eingegangen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland im Kalenderjahr 2025 war von Stagnation bzw. geringem Wachstum geprägt. Eine erhoffte deutliche Konjunkturerholung in Industrie, Gewerbe und Bauwirtschaft lässt auch im Kalenderjahr 2025 weiterhin auf sich warten. Zusätzlich sorgte die gedrückte Verbraucherstimmung und die Sorgen um Arbeitsplatzsicherheit bei den privaten Haushalten für ein eher noch zurückhaltendes Konsumverhalten. Hohe Energiekosten, schwacher Export, Fachkräftemangel sowie hohe Arbeitskosten sind im Wesentlichen verantwortlich für die schwierige Wirtschaftslage. Trotz der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des im Markt insgesamt geringen Abfallaufkommens waren viele Verbrennungsanlagen in Deutschland dennoch sehr gut ausgelastet. Hierfür verantwortlich waren geringe Anlagenverfügbarkeiten durch hohe durchschnittliche Verbrennungsheizwerte (Grund: geringe Nachfrage der Zementwerke nach heizwertreichen Brennstoffen) sowie viele außerplanmäßige Stillstände einzelner Anlagen im Markt. Diese

Marktsituation war ursächlich für das weiterhin stabile Preisniveau des Kalenderjahres 2025.

2.2 Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die RMVA Köln von der AVG Köln im genehmigten Regelbetrieb betrieben.

Die geplanten Stillstandzeiten entstanden durch die Revisionen an den Linien 1 und 3. Im Rahmen der Revisionen wurde neben den üblichen Reparaturarbeiten vor allem weiter an der Umsetzung von geplanten Cladding-Maßnahmen gearbeitet. Dies galt insbesondere auch für Maßnahmen an den Sammlern und den Überhitzern. Nach 27 Jahren Betriebszeit wurde außerdem die Kaminbeschichtung erneuert.

Der Verschmutzungsgrad der Kessel war trotz der zweijährigen Reisezeit zwischen den Revisionen nur etwas erhöht, und die Ausmauerungsschäden waren eher gering.

Die RMVA erreichte unter der Berücksichtigung der Stillstandzeiten eine vergleichsweise hohe Verfügbarkeit. Es wurden 689.723 Tonnen (Vorjahr 702.686 Tonnen) Abfälle verbrannt.

Die bei der Verbrennung gewonnene Wärme wurde dazu genutzt, 312.630 MWh_{el} (Vorjahr 263.847 MWh_{el}) Strom und 457.966 MWh_{th} (Vorjahr 453.009 MWh_{th}) Ferndampf zu erzeugen. Nach Abzug des Eigenverbrauchs wurden 333.649 MWh_{el} (Vorjahr 284.936 MWh_{el}) Energie in Form von Strom und Dampf an die RheinEnergie AG veräußert und in das Netz der RheinNetz GmbH eingespeist.

Die vorbeugende und begleitende Wartung und Instandhaltung sicherte auch im Jahr 2025 eine stabile Verfügbarkeit der Anlage.

Die Emissionsdaten der RMVA lagen im Jahr 2025 wieder deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben wie auch unter den strengeren Genehmigungswerten. Die Veröffentlichung dieser Daten erfolgte im April 2026 in den Kölner Tageszeitungen sowie auf der Homepage der AVG Köln.

Deponie Vereinigte Ville

Die Deponie ist Eigentum der Stadt Köln, wird aber seit 1998 durch die AVG Köln betrieben. Seit Mitte 2005 wird die Deponie Vereinigte Ville als Mineralabfalldeponie der Deponieklasse II geführt, nachdem sie vorher über Jahrzehnte als klassische Siedlungsabfalldeponie diente.

Auch im Geschäftsjahr 2025 wurden auf der Deponie Vereinigte Ville ganzjährig mineralische bzw. inerte Abfälle verwertet und beseitigt.

Im Jahr 2025 wurden durch die AVG Köln am Standort Vereinigte Ville rund 392.000 Tonnen mineralische Abfälle entsorgt. Davon wurden rund 80.000 Tonnen Rostasche im sog. Tonbandeinschnitt abgelagert. Von den übrigen rd. 312.000 Tonnen wurden der eigenen Deponie zur Beseitigung (246.000 Tonnen) zugeführt und (66.000 Tonnen) in Deponiebaumaßnahmen verwertet. Die Gesamtanliefermenge lag damit etwa 19 % unter dem Vorjahresniveau. Damit wird dem zunächst so angestrebten Mengenrückgang Rechnung getragen, da eine Einigung mit den Deponienachbarn zum weiteren Volumenerwerb weiterhin noch offen ist.

Die Vermarktung der Deponiekapazität verläuft daher nach wie vor restriktiv. Damit wird dem Umstand entsprochen, dass die Restlaufzeit der Deponie im heutigen Ausbauzustand trotz zwischenzeitlich erteiltem Planfeststellungsbeschluss zum langfristigen Weiterbetrieb begrenzt ist und die geplante Erhöhung der Kapazitäten einen Vorlauf von mehreren Jahren benötigt. Diese Vorgehensweise ist bis zur vollständigen Umsetzung des Weiterbetriebsprojektes notwendig.

Ein Großteil der angenommenen Abfälle wurde in der Rostascheaufbereitungs- und Abfallkonditionierungsanlage (RAKA) am Standort behandelt und anschließend abgelagert. Die RAKA (erstmalig unter der Betriebsführung der AVG-Ressourcen) hatte im Jahr 2025 einen Gesamtdurchsatz von rund 192.000 Tonnen.

In der Rostascheaufbereitungsanlage wurden rund 174.000 Tonnen Rostaschen aus der Restmüllverbrennungsanlage der AVG in Köln behandelt, sowie rund 18.000 Tonnen staubiger mineralischer Abfälle unterschiedlicher Herkunftsbereiche in der Konditionierungsanlage aufbereitet.

Der zum 01.01.2026 vollzogene Wechsel der Betriebsführung der RAKA von der MAV Krefeld zur AVG-Ressourcen GmbH wurde erfolgreich abgeschlossen.

Das Genehmigungsverfahren zum Weiterbetrieb des gesamten Deponiestandortes konnte mit dem zwischenzeitlich bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss am 20.09.2023 erfolgreich abgeschlossen werden. Hierzu hatte die AVG Köln im Auftrag der Stadt Köln gemeinsam mit den Deponienachbarn entsprechende Genehmigungsanträge im Oktober 2021 eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss ermöglicht einen langfristigen Weiterbetrieb der Deponie für mehr als 60 Jahre.

Diesbezügliche Vorlaufmaßnahmen (z.B. Abdichtungen, geändertes Monitoring) gehen nun in die Ausführungsplanung. Eine bauliche Umsetzung der Planfeststellung ist aber nur möglich, wenn die Stadt Köln als Eigentümerin der Deponie je anteilig Flächen auf Grundstücken der Deponienachbarn nutzen kann und das dort verfügbare Volumen für die künftige Ablagerung von Abfällen erwirbt.

Im Jahr 2025 wurden rund 196.000 m³ Deponiesickerwasser behandelt und entsorgt, etwa 1,0% weniger als im Vorjahr. Vom anfallenden Sickerwasser konnten in der biologischen Sickerwasserreinigungsanlage (SWRA) der Deponie knapp 196.000 m³ (2024: 199.000 m³) vorbehandelt und anschließend zur Endbehandlung an die Kläranlagen der Abwassergesellschaft Knapsack weitergeleitet werden.

Die erfasste Deponiegasmenge lag im Jahr 2025 leicht unterhalb des Niveaus des Vorjahres aber 6% über dem Planwert. Es wurden rund 15.800 MWh elektrischen Stromes in das öffentliche Netz eingespeist (16.700 MWh in 2024). Die Erlöse überschritten ebenfalls das geplante Niveau.

Tochtergesellschaften

Die AVG Köln hält zur Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben die Geschäftsanteile folgender Tochterunternehmen:

- AVG Kompostierung GmbH
- AVG Ressourcen GmbH
- AVG Service GmbH
- AVG Logistik GmbH (neu ab 01.01.2025)

An die AVG-Mutter wurden in 2025 von ihren Tochtergesellschaften die in 2024 erwirtschafteten Gewinne ausgeschüttet. Damit erzielte die AVG-Mutter Beteiligungserträge von rund 9.521 T€ (Vorjahr rund 9.807 T€).

Damit wurde das Beteiligungsergebnis des Vorjahres leicht unterschritten, lag aber dennoch deutlich über dem Plan.

2.3 Darstellung der Ertragslage

Die Umsatzerlöse aus den Verbrennungsentgelten sind deutlich angestiegen, weil der Selbstkostenerstattungspreis durch die Kosten für die CO₂-Abgaben nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) und höhere Abschreibungskosten für Ersatzinvestitionen das Entgelt stark belasten.

Des Weiteren sind durch die gefallen Preise für die Stromvermarktung an der Leipziger Strombörse Nebenerlöse weggefallen, die im Vorjahr das Verbrennungsentgelt noch gemindert hatten.

Beim Materialaufwand sind ebenfalls die höheren Aufwendungen für die CO₂-Abgaben nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) hauptverantwortlich für den deutlichen Anstieg.

Die AVG-Gruppe hat sich aber auch im Jahr 2025 trotz weiter anhaltender Krisenstimmung mit daraus resultierenden Folgewirkungen insgesamt gut behauptet.

Die städtischen Haus- und Sperrmüllmengen gingen im Vergleich zum Vorjahr leicht um 1,2 % zurück. Das Gewerbeabfallaufkommen zeigte sich stabil, aber aufgrund der höheren Heizwerte konnten rund 2,1% weniger Tonnage angenommen werden.

Durch die erfolgreiche Vertriebstätigkeit der Tochtergesellschaft AVG Ressourcen GmbH aber auch durch die Akquise von Abfallmengen aus dem EU-Ausland konnte die Auslastung der RMVA in 2025 gesichert werden.

Bei den Bio- und Grünabfallmengen war die Mengenentwicklung gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht rückläufig (- 1.800 Tonnen). Dabei lagen die städtischen Bioabfallmengen um 3.000 Tonnen unter dem Vorjahr, bei den städtischen Grünschnittmengen hingegen mit 100 Tonnen leicht über dem Vorjahr und bei den Zuliefermengen aus Kölner Garten- und Landschaftsbaubetrieben und Containerdiensten 1.100 Tonnen über dem Vorjahr.

Im Bereich des Deponiebetriebes lag die Mengenentwicklung – z.T. konjunkturbedingt, aber auch zur weiteren Schonung des Deponievolumens insgesamt unter dem geplanten Niveau. Die Deckungsbeiträge aus den realisierten Umsätzen reichten nicht aus, die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Erstattung von nicht gedeckten Betriebskosten für das Wirtschaftsjahr 2025 frei zu stellen. Der Erstattungsbetrag lag dabei aufgrund der insgesamt niedrigeren Betriebskosten deutlich unter dem im Rahmen der jährlichen Vorkalkulation ermittelten Abschlagsbetrag.

Durch erfolgreiche Akquisitionsarbeit der AVG Ressourcen GmbH wurden Anliefermengen für die RMVA und die Deponie gesichert.

Nachdem die Anliefermenge aus dem städtischen Haus- und Sperrmüll im Jahr 2024 insgesamt wieder angestiegen sind, ging die Menge in 2025 im Vergleich zu 2024 leicht um rund 3.700 Tonnen (1,2%) auf 292.800 Tonnen zurück. Der Planansatz für 2025 mit einer erwarteten Anliefermenge von 289.000 Tonnen wurde trotz dieses leichten Rückgangs um 3.800 Tonnen (1,3 %) übertroffen.

Das Verbrennungsentgelt für die kommunalen Mengen der Stadt Köln lag mit 129,45 € je Tonne um 32,64 € über dem Vorjahreswert von 96,81 €. Die Hauptgründe für diesen deutlichen Anstieg waren gesunkener Energieerlöse, die als Nebenerlöse mit den Aufwendungen für die Verbrennung verrechnet werden, sowie höhere Kosten für CO²-Zertifikate (Preissteigerung um 10 € je Tonne CO²) und die aufgrund der Investitionstätigkeit höheren Abschreibungskosten.

Nachdem die Gesamtinstandhaltungsaufwendungen im Vorjahr 2024 auch deutlich angestiegen waren, folgte im abgelaufenen Jahr 2025 ein weiterer Anstieg um 6,6 %. Dabei entfallen die Kostensteigerungen vor allem auf zugekauftes Material und Dienstleistungen und bei den Dienstleistungen im Wesentlichen auf die immer teurer werdenden Wartungsverträge. Der gesamte Instandhaltungsaufwand lag in 2025 damit erstmals auch wieder leicht mit 1,8 % über dem Planansatz.

Der Vergütungsaufwand für Personal stieg im Vergleich zum vorigen Geschäftsjahr um 3,5 %. Die Hauptursache dafür war neben den tariflichen Eingruppierungs- und Stufensteigerungen der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, der doch recht deutliche Lohnsteigerungen gebracht hatte. Die Aufwendungen für die Pensionsrückstellungen fielen im Vergleich zum Vorjahr dagegen niedriger aus. Die AVG Köln beschäftigte im Jahresdurchschnitt ohne die Auszubildende 241 Mitarbeitende.

Die Belastung durch Stromsteuern bleibt unverändert hoch. Die Generalzolldirektion vertritt nach wie vor die Auffassung, dass bei Müllverbrennungsanlagen die

Stromerzeugung nicht Hauptzweck sei, sondern nur Nebenzweck und damit die Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung weitestgehend entfalle.

Diese geänderte Auslegung ist erfolgt, obwohl es dazu keine diesbezüglichen Gesetzesänderungen gegeben hat. Die Musterklageverfahren sind weiterhin anhängig, und deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Das Ergebnis der AVG Köln beträgt vor Steuern und vor der Berücksichtigung der sonstigen Steuern rund 33.179 T€ (Vorjahr: 35.095T€).

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 24.492 T€ (Vorjahr: 25.670 T€).

2.4 Darstellung der Finanz- und Vermögenslage

Die Finanzlage der AVG Köln bleibt weiter gesichert. Das bestehende Anlagevermögen ist zu einem großen Teil aus dem hohen Bestand an Eigenkapital und mit langfristigem Fremdkapital finanziert. Um eventuellen Liquiditätsengpässen vorzubeugen, besteht eine entsprechende Kontokorrentlinie. Die Eigenkapitalquote vor der Ergebnisverwendung liegt bei rund 37 %. Bestehende Risiken sind durch Rückstellungen abgesichert.

Die Liquiditätsausstattung der AVG Köln war zu jeder Zeit ausreichend gesichert. Aufgrund hoher Liquiditätsabflüsse für Investitionen ging aber trotz der Mittelzuflüsse aus Kreditaufnahmen in Höhe von 19.000 T€ der Bestand an Finanzmitteln bei den Banken um 3.151 T€ zurück. Mit insgesamt 20.267 T€ war aber eine ausreichende Ausstattung zur Deckung der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten jeder Zeit gegeben. Aufgrund der Gesamtsituation und durch den späten Auszahlungstermin steht einer Vollausschüttung des Ergebnisses 2025 in Höhe von 24.492 T€ im September 2026 nichts entgegen.

Die AVG Köln finanziert größere Investitionsvorhaben aber weiterhin grundsätzlich durch langfristige Kredite, die planmäßig getilgt werden. Zur Finanzierung der langfristigen Investitionen bestehen zum Bilanzstichtag Kreditverpflichtungen in Höhe von rund 43.113 T€. Das Anlagevermögen stieg durch die getätigten Investitionen um 19.353 T€. Dabei wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.779 T€ berücksichtigt.

Zugänge beim Anlagevermögen bei den Anlagen im Bau gab es im Wesentlichen für die „Erneuerung der Krananlagen (rund 4.400 T€). Darüber hinaus erfolgten Zugänge bei den Sanierungsvorhaben in den Kesseln (600 T€), in der Abgasreinigung (200 T€) und den Schaltanlagen (900 T€) sowie für die „neue Rostascheaufbereitungs- und Konditionierungsanlage auf der Deponie Vereinigte Ville“ (4.300 T€) und beim Projekt „E-Lade-Infrastruktur (1.000 T€).

Weitere Zugänge gab es im Bereich der EDV-Software mit rund 100 T€ und bei den Betriebsvorrichtungen bzw. den maschinellen Anlagen der RMVA mit insgesamt rund 13.700 T€. Bei den Gebäuden, den Außenanlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung betrugen die Zugänge in 2025 rund 1.200 T€.

Im Zusammenhang mit dem Kauf der AVG Logistik GmbH (vormals Georgi Abfalllogistik GmbH) von REMONDIS erfolgte eine Kapitaleinlage in die neue Gesellschaft, AVG Logistik, in Höhe von rund 3.000 T€.

Das Umlaufvermögen ist in der Gesamtsumme stichtagsbedingt im Vergleich zum Vorjahr um 5.692 T€ (10,2 %) gesunken. Dieser deutliche Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang bei den Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen. Durch den Kauf von CO₂-Zertifikaten für die nach dem BEHG zu entrichtenden Abgaben für den Ausstoß von CO₂, der beim Müllverbrennungsprozess entsteht und durch die deutlich gestiegenen Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit der AVG in 2025 gingen die Guthaben bei den Banken aber auch auf dem Konzernverrechnungskonto bei den Stadtwerken (Forderungen) deutlich zurück. Angestiegen ist hingegen der Bestand an CO₂-Zertifikaten.

Der Wert für die Bestände an Ersatzteilen stieg im Wesentlichen wegen der Beschaffungen für die Anfang 2026 anstehenden Revisionen um rund 650 T€ (6,9 %) an.

Die Forderungen gegenüber den verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag sanken im Vergleich zum Vorjahr um 4.025 T€. Hierfür war vor allem der Rückgang an liquiden Mitteln auf dem Konzernverrechnungskonto bei den Stadtwerken Köln verantwortlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sanken ebenfalls im Wesentlichen durch den Rückgang bei den Anzahlungen für den Erwerb von Deponievolumen auf einer Nachbardeponie in Höhe von 334 T€ sowie dem Rückgang bei den Steuerrückforderungen in Höhe von 174 T€.

Die Guthaben bei den Banken ging im Vergleich zum Vorjahr um 3.152 T€ auf 20.274 T€ zurück.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Vorjahr um 15.678 T€ auf 43.113 T€ gestiegen. Dies hängt mit der Auszahlung von Krediten zusammen, die im Laufe des Wirtschaftsjahres 2025 für die größeren Investitionsprojekte „Kransanierungen“ und „Bau einer Rostascheaufbereitungsanlage“ erfolgt sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag 31.12.2024 u.a. durch einen Kaufvorgang von Deponievolumen einen doch recht hohen Bestand auswiesen (9.312 T€) ist der Bestand zum Bilanzstichtag 31.12.2025 mit 2.671 T€ wieder eine übliche Größenordnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln weisen hingegen mit 7.806 T€ einen vergleichsweise hohen Bestand aus. Dies ist auf Abschlagszahlungen der Stadt Köln zurückzuführen, die im Zusammenhang mit den Investitionen auf der Deponie Vereinigte an die AVG geleistet wurden.

Cashflow aus operativer Tätigkeit:

Für die Finanzierung des Geschäfts standen der AVG Muttergesellschaft im Berichtsjahr ausreichende Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

Entsprechend des angewandten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 ergibt sich ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 30.580 T€ (Vorjahr: 29.857 T€).

Insgesamt stieg damit der Cashflow aus der Geschäftstätigkeit leicht um (+723 T€).

Die Veränderung der Kennzahl resultiert im Wesentlichen aus dem leichten Rückgang des Periodenergebnisses (-1.178 T€) bei gleichzeitig deutlicher gestiegenen Abschreibungen (+ 1.788 T€). Gestiegene Vorräten resultieren aus der Beschaffung der verteuerten CO₂ - Zertifikate (+ 2.620 T€). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gingen stichtagsbedingt deutlich zurück. Eine Abnahme bei den Forderungen resultierte in der Hauptsache aus dem Rückgang bei der Konzernverrechnung mit dem Gesellschafter Stadtwerke und da aus den preisbedingt gesunkenen Umsatzerlöse aus dem Energieverkauf an die Rheinenergie.

Cashflow aus Investitionstätigkeit:

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 26.882 T€ (Vorjahr: 12.754 T€). Darüber hinaus wurden 101 T€ (Vorjahr: 341 T€) in immaterielle Vermögensgegenstände investiert.

In das Finanzanlagevermögen investierte die AVG 3.004 T€ (Vorjahr 0 T€). Hier wurde eine Kapitaleinlage in die neue Tochtergesellschaft AVG Logistik geleistet. Die Erträge aus den Finanzanlagen beliefen sich auf 9.521 T€ (Vorjahr 9.807 T€). Die Einzahlungen aus erhaltenen Zinsen betrugen 244 T€ (Vorjahr: 711 T€).

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug somit 23.150 T€ (Vorjahr: 2.597 T€). Die Steigerung resultiert aus den deutlich gestiegenen Auszahlungen in das Sachanlagevermögen, die nur zum Teil mit Kreditaufnahmen finanziert wurden.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit:

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Auszahlungen aus den Kreditaufnahmen in Höhe von 18.900 T€ (Vorjahr 3.500 T€). Für die Tilgungen wurden 3.221 T€ (Vorjahr 3.222 T€) aufgewendet. Die Zinszahlungen betrugen 590 T€ (Vorjahr: 668 T€)

Die Auszahlungen an die Unternehmenseigner betrugen 25.670 T€ (Vorjahr: 26.237 T€).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit belief sich insgesamt auf -10.581 T€ (Vorjahr: -26.627 T€).

Insgesamt ergab sich eine zahlungswirksame Verminderung des Finanzmittelfonds um 3.152 T€ (Vorjahr: 633 T€).

Der Bestand des Finanzmittelfonds zum Ende des Wirtschaftsjahres beträgt damit bei 20.274 T€ (Vorjahr: 23.426 T€). Die Veränderung resultiert in Hauptsache aus der geleisteten Kapitaleinlage in die AVG Logistik.

3. Chancen und Risiken

Die AVG Köln muss sich weiterhin in ihren Kerngeschäften mit den Marktrisiken auseinandersetzen. Die schwierige konjunkturelle Situation, hohe Energiepreise und der Fachkräftemangel stellen trotz der wieder niedrigeren Inflationsentwicklung eine gesamtwirtschaftliche Belastung dar. Zusätzlich können die geopolitischen Konflikte (z.B. Iran / Nahost Konflikt) erhebliche Auswirkungen auf globale Lieferketten und Energiepreise haben, die sich ebenfalls insgesamt negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auswirken können. Die daraus für die AVG Köln resultierenden Risiken sind spürbar, werden aber für die Abfallwirtschaft aktuell immer noch als gering eingestuft.

In Folge der diversen Krisen bleiben die zusätzlichen Belastungen für Bürger und Bürgerinnen sowie für die Unternehmen hoch. Auch wenn die Inflation zurückgegangen ist, werden staatlicherseits weiter steigende Abgaben auf Brennstoffe, wie z.B. die CO₂-Abgabe erhoben, diese dämpfen die Erwartungen auf eine baldige wirtschaftliche Erholung. Die daraus spürbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft gilt es unter Risikogesichtspunkten aufmerksam zu beobachten.

Der Entsorgungsvertrag mit der Stadt Köln sichert der AVG Köln die Andienung der städtischen Haus- und Sperrmüllmengen sowie eines Großteils der städtischen Bioabfälle. Dieser Vertrag wurde Ende des Jahres 2023 um weitere 10 Jahre bis Ende 2035 verlängert. Der geltende Abfallwirtschaftsplan NRW bietet der AVG Köln zudem weiterhin Chancen, sich an Ausschreibungen von kommunalen Haus- und Sperrmüllmengen zu beteiligen.

Gemäß aktuellem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Köln wird die getrennte Sammlung von biogenen Abfällen und anderen Wertstoffen noch weiter intensiviert werden. Inwieweit hier in der Folge bei der thermischen Verwertung die Hausmüllmengen sinken und durch zusätzliche andere Abfälle kompensiert werden müssen, bleibt weiter abzuwarten.

Die Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen waren insgesamt auch in 2025 trotz der diversen Krisen gut ausgelastet. Ebenfalls blieb das Aufkommen an mineralischen Abfällen zur Deponierung weitestgehend stabil. Dies wird vorsichtig auch für das Geschäftsjahr 2026 erwartet.

Mit dem Wartungskonzept der vorbeugenden Instandhaltung und durch die redundante Auslegung vieler Anlagenkomponenten ist die AVG Köln mit Blick auf mögliche Anlagenausfälle ebenfalls gut aufgestellt. Das Risiko aus möglichen Anlagenausfällen wird daher, auch bedingt durch die planmäßigen Sanierungsvorhaben von Anlageteilen, weiterhin als sehr gering eingestuft.

Die AVG setzt sich intensiv mit möglichen Cyberrisiken auseinander. Da die AVG mit ihren Anlagen Restmüllverbrennung und Kompostierung mit Inkrafttreten der 4. KRITIS-Verordnung unter den „KRITIS-Geltungsbereich“ fällt, wurde ein „Information Sicherheit Managementsystem (ISMS)“ aufgebaut. In 2025 wurde hier auch eine Zertifizierung erreicht. Zusätzlich ist die deutsche Umsetzung der NIS-2-

Richtlinie (NIS2UmsuCG) am 6. Dezember 2025 in Kraft getreten, wodurch das erweiterte IT-Sicherheitsgesetz verbindlich wurde. Dies bedeutet für die AVG, dass nun noch weitere Bereiche der AVG-Gruppe, z.B. die Office-IT, mit in den Fokus rücken. Das Risiko, dass durch einen Cyberangriff die Anlagen der AVG ausfallen, wird unter Betrachtung der aktuell bereits bestehenden Maßnahmen und Regeln aber weiterhin noch als eher gering bewertet.

Die AVG Köln betreibt weiterhin ein Prozess begleitendes Risikomanagement. Mögliche Risiken werden aufgenommen, untersucht und bewertet. Nach dem Ergebnis der Risikobewertung in 2025 sind sowohl für das laufende Jahr 2026 wie auch für die kommenden Geschäftsjahre keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen.

Das Risikomanagement wird kontinuierlich fortgesetzt.

4. Prognosebericht

Die Auslastung der Anlagen erscheint aufgrund der aktuellen Marktsituation trotz der vielen negativen Einflüsse derzeit gesichert. Die AVG profitiert auch aktuell wieder von Ausfällen in anderen Verbrennungsanlagen. Die Volatilität der Märkte erfordert jedoch auch künftig eine hohe Flexibilität bei den Akquisebemühungen. Die heute noch recht robuste Marktlage kann sich sehr schnell ändern. Daher wird sich die AVG Köln weiterhin um Gewerbeabfallmengen, Mengen aus dem europäischen Ausland sowie um kommunale Abfälle Dritter bemühen.

Diese Akquisitionsstrategie soll der AVG Köln auch weiterhin den Erfolg sichern. Daher geht die Planung bei einer mit dem Jahr 2025 vergleichbaren Verfügbarkeit der Anlagen für 2026 von einem Jahresüberschuss von 14.275 T€ nach Steuern aus.

Im Hinblick auf die Energieerlöse für 2026 geht die Planung von einer weiteren Abschwächung aus. Neben dieser Entwicklung bei der Stromvermarktung führt auch die geltende CO₂-Abgabe bei der Müllverbrennung zu höheren Verbrennungsentgelten. Eine Kompensation durch höhere Stromerlöse wird es in 2026 nicht geben. Zudem wurde die CO₂-Abgabe für 2026 auch noch um bis zu 10 € je Tonne erhöht. Weitere Steigerungen der CO₂- Abgabe sind bereits gesetzlich verankert. Daher bleibt der Ausblick in die Zukunft eher eingetrübt. Dies dürfte sich nach der Einbeziehung der Müllverbrennungsanlagen in den europäischen Treibhausgas-Emissionshandel noch weiter verschärfen.

Für die Deponie Vereinigte Ville wird auch im Wirtschaftsjahr 2025 die Aufgabe der Akquisition von inerten/mineralischen Abfällen von der Tochtergesellschaft AVG Ressourcen GmbH wahrgenommen. Durch den Betrieb der Rostascheaufbereitungs- und Konditionierungsanlage werden auch im kommenden Jahr zusätzliche Mengen für die Deponie gesichert. Darüber hinaus wird das Blockheizkraftwerk mit seiner wirtschaftlichen und effizienten Verwertung des Deponiegases ebenfalls weiter zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaften.

Die Bemühungen zusammen mit den beiden Deponienachbarn zur Nutzbarmachung weiteren Deponievolumens werden fortgesetzt. Die deutliche Erhöhung des

verfügbaren Restvolumens nach Maßgabe des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 20.09.2023 bildet die Basis für den langfristigen Weiterbetrieb der Deponie für mehr als 60 Jahre. Weitere konkrete Rahmenbedingungen zum Weiterbetrieb der Deponie befinden sich immer noch in der finalen Abstimmung mit dem Eigentümer der Deponie Vereinigte Ville, der Stadt Köln. Eine Einigung mit den Deponienachbarn zum weiteren Volumenerwerb ist ebenfalls weiterhin offen.

Ob die allgemein unsichere weltwirtschaftliche Entwicklung und die bekannten Risikofaktoren Inflation, den andauernden Auswirkungen des Ukrainekrieges und der weiterhin unsicheren Situation in Nahost, dem Klimawandel und der Energiewende zu größeren Nachteilen für die Abfallwirtschaft führen werden, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend beurteilt die Geschäftsführung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts als stabil. Die im Vorjahr prognostizierten Ziele konnten im Wesentlichen erreicht bzw. übertroffen werden. Bestandsgefährdende Risiken sind aktuell nicht erkennbar.

Die AVG Köln darf sich erneut ganz besonders bei ihren Mitarbeitenden für eine starke Leistung im abgelaufenen Geschäftsjahr bedanken. Ohne den hohen Einsatz unter oft schwierigen Umständen wäre der erreichte Erfolg in dieser Größenordnung sicher nicht möglich gewesen.

Köln, den 31.03.2026

Andreas Freund
Geschäftsführer
(Sprecher)

Karl Georg Boje
Geschäftsführer

Thomas Thalau
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

A K T I V A

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	539.036,00	687.432,00
	539.036,00	687.432,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.257.553,65	23.626.582,65
2. technische Anlagen und Maschinen	46.931.578,00	35.328.073,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.875.503,00	2.365.892,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.079.252,42	12.470.734,88
	93.143.887,07	73.791.282,53
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.138.233,98	15.134.232,98
2. sonstige Ausleihungen	32.634,08	35.906,40
	18.170.868,06	15.170.139,38
	111.853.791,13	89.648.853,91
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.028.592,68	22.748.756,83
	26.028.592,68	22.748.756,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	961.781,46	2.441.260,76
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.184.691,58	5.210.181,99
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.301.052,14	1.105.183,17
4. sonstige Vermögensgegenstände	363.052,16	873.271,51
	3.810.577,34	9.629.897,43
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	20.273.617,82	23.426.399,13
	50.112.787,84	55.805.053,39
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	883.528,33	622.183,96
	162.850.107,30	146.076.091,26

	31.12.2025	31.12.2024
A. EIGENKAPITAL	€	€
I. Gezeichnetes Kapital	8.700.000,00	8.700.000,00
II. Gewinnvortrag	26.761.987,87	26.761.987,87
III. Jahresüberschuß	24.491.815,95	25.669.948,22
	59.953.803,82	61.131.936,09
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.659.992,00	11.064.984,00
2. Steuerrückstellungen	4.185.593,63	2.294.430,79
3. sonstige Rückstellungen	19.120.161,04	17.004.176,22
	33.965.746,67	30.363.591,01
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.112.579,62	27.434.523,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.671.131,88	9.312.302,45
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.258.981,44	12.004.850,32
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.658,59	2.783,44
5. sonstige Verbindlichkeiten	10.880.818,78	5.820.884,47
	68.926.170,31	54.575.344,22
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.386,50	5.219,94
	162.850.107,30	146.076.091,26

AVG ABFALLENTSORGUNGS- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT KÖLN MBH, KÖLN

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025**

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	139.049.368,36	136.640.137,06
2. andere aktivierte Eigenleistungen	305.418,59	67.119,08
3. sonstige betriebliche Erträge	632.800,11	307.956,72
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-22.992.217,32	-20.218.232,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-46.205.277,19	-48.663.936,73
	-69.197.494,51	-68.882.169,62
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-16.229.539,94	-15.580.192,19
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.252.893,77	-4.215.624,82
	-20.482.433,71	-19.795.817,01
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.778.892,61	-5.986.909,08
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-18.313.924,07	-16.887.560,62
8. Erträge aus Beteiligungen	9.521.347,54	9.807.241,14
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	119,36	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	244.647,57	712.133,76
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-4.163,28
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-801.510,91	-883.460,42
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.206.588,82	-7.778.999,39
14. Ergebnis nach Steuern	25.972.856,90	27.315.508,34
15. sonstige Steuern	-1.481.040,95	-1.645.560,12
16. Jahresüberschuss	24.491.815,95	25.669.948,22

A N H A N G

zum
31. Dezember 2025

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH für das Geschäftsjahr 2025 wurden unter Berücksichtigung der §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH gilt als große Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB.

§ 6b EnWG enthält besondere Vorschriften zur Buchung und Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen. Es bestehen ausschließlich andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors gemäß § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft lt. Registergericht

Firma: AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

Sitz: Köln

Registergericht: Köln

Register-Nr.: HRB 22790

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewendeten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug planmäßiger Abschreibungen. Im Berichtsjahr wurden Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen sind in Anlehnung an die von der Finanzverwaltung aufgestellten allgemeinen Abschreibungstabellen sowie an die spezifisch, für den Wirtschaftszweig "Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft" aufgestellte Abschreibungstabelle - die teilweise kürzere Nutzungsdauern aufweist - nach der linearen Methode ermittelt worden. Darüber hinaus wurde für Komponentenansätze die erfahrungsgemäße betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu Grunde gelegt.

Die Abschreibungen auf Neuzugänge erfolgten pro rata temporis.

Geringwertige Anlagegüter wurden bis zu einem Betrag von Euro 250,00 sofort als Aufwand berücksichtigt, darüber hinaus wurden nach § 6 Abs. 2 a EStG (GWG-Pool) Anlagegüter bis zu einem Betrag von Euro 1.000,00 in einen Sammelposten eingestellt, der über einen Zeitraum von 5 Jahren aufgelöst wird.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die **sonstigen Ausleihungen** wurden zum Nennwert abzüglich Abzinsungen angesetzt. Die Abzinsung erfolgte mit dem jeweiligen, ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Die **Vorräte** wurden mit den jeweiligen Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Teilwert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert (§ 253 HGB). Darüber hinaus sind unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zum Barwert angesetzt. Die Barwertermittlung erfolgte allgemein durch Abzinsung mit dem jeweiligen, ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Der Ansatz des **gezeichneten Kapitals** erfolgte zum Nennbetrag.

Die **Rückstellungen für unmittelbare Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** (Anwartschaften) wurden durch Anwendung der biometrischen Grundlagen aus den Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH ermittelt. Die Berechnung wurde auf Basis der Projected Unit Credit Methode ermittelt; der Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zins. Dabei wurde auf der Grundlage des § 253 Abs. 2 S. 2 HGB eine pauschale Restlaufzeit der Verpflichtung von 15 Jahren angesetzt.

Die **Steuer- und sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt (§ 253 HGB). Die Jubiläumsrückstellung wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Den versicherungsmathematischen Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, ein Zinssatz von 2,22 % (Vorjahr: 1,96 %) und eine Anwartschaftsdynamik mit durchschnittlich 2,5 % pro Jahr zugrunde.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2025

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Veränderungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025 sind in der Entwicklung des Anlagevermögens dargestellt (siehe Anlage zum Anhang).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Für das Ausfallrisiko der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von T€ 3 zum Stichtag vorgenommen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen belaufen sich auf T€ 1.185 (Vorjahr: T€ 5.210) davon gleichzeitig gegen Gesellschafter T€ 1.030 (Vorjahr: T€ 1.651); davon aus Lieferungen und Leistungen T€ 1.185 (Vorjahr: T€ 5.210).

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich auf T€ 1.301 (Vorjahr: T€ 1.105). Dies sind gleichzeitig Forderungen gegen Gesellschafter; davon aus Lieferungen und Leistungen T€ 1.301 (Vorjahr: T€ 1.105).

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von T€ 4 (Vorjahr: T€ 3) enthalten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für unmittelbare Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Anwartschaften und laufende Renten) wurden unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 2,06 % ermittelt. Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen wurde die Anwartschaftsdynamik - soweit anwendbar - mit 2,5 % angesetzt, ebenso wurde die Rentendynamik mit 2,5 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre (2,22%) beläuft sich auf Euro -228.870,00 (Minus). Im Vorjahr betrug dieser Wert Euro -64.292,00 (Minus).

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 19.120 (Vorjahr: T€ 17.004) beinhalten Rückstellungen für Personal- und Sozialkosten i.H.v. T€ 1.607.

Darüber hinaus betreffen die sonstigen Rückstellungen die BEHG-Abgabe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 (T€ 16.574) ausstehende Rechnungen aus bezogenen Leistungen (T€ 470), Aufwand für unterlassene Instandhaltungen (T€ 197), Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 147), sowie übrige Aufwendungen (T€ 125).

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

Verbindlichkeiten	Summe	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	31.12.2025	bis 1 Jahr	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
	(Vorjahr)	(Vorjahr)	(Vorjahr)	(Vorjahr)
	T€	T€	T€	T€
- gegenüber Kreditinstituten	43.113	2.883	19.355	20.875
	(27.435)	(3.703)	(8.653)	(15.079)
- aus Lieferungen + Leistungen	2.671	2.671		
	(9.312)	(9.312)		
- gegenüber verb. Unternehmen	12.259	12.259		
	(12.005)	(12.005)		
- gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2	2		
	(3)	(3)		
- sonstige Verbindlichkeiten	10.881	10.881		
	(5.821)	(5.821)		
Gesamt	68.926	28.696	19.355	20.875
	(54.576)	(30.844)	(8.653)	(15.079)

Grundpfandrechtlich abgesicherte Verbindlichkeiten belaufen sich auf T€ 1.400.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Vorgang	Berichtsjahr T€	Vorjahr T€
Cash-Pool-Dispositionen	3.143	1.226
Lieferungen + Leistungen	9.109	10.779
Sonstiges	7	0
Saldo	12.259	12.005

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit den ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche aus Steuern in Höhe von T€ 1.883 (Vorjahr: T€ 3.233) enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Erlöse	Berichtsjahr T€	Vorjahr T€
Abfallwirtschaftliche Entgelte aus kommunalen Entsorgungsverträgen	49.193	41.083
Thermische Verwertung von Restabfällen	33.058	29.187
Energieerzeugung RMVA	30.102	37.416
Entgelte Deponie	15.611	18.725
Sonstige Erlöse	3.022	2.452
Erträge Pachteinnahmen	4.679	4.684
Kostenweiterbelastung	2.797	2.551
Weitere Erträge	587	542
Gesamt	139.049	136.640

Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten "sonstige betriebliche Erträge" in Höhe von T€ 633 (Vorjahr: T€ 308) betrifft im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit T€ 519, Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von T€ 73 sowie Versicherungsentschädigungen in Höhe von T€ 32.

Personalaufwand

In dem Posten "Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung" sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von T€ 1.055 (Vorjahr: T€ 1.345) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 18.314 (Vorjahr: T€ 16.888) beinhalten als wesentliche Position Betriebskosten in Höhe von T€ 11.585 (Vorjahr: T€ 10.099).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge (T€ 245; Vorjahr: T€ 712) beinhalten mit einem Betrag von T€ 113 (Vorjahr: T€ 282) Zinserträge aus verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus Zinserträge aus Termingeld in Höhe von T€ 58 (Vorjahr: T€ 317) sowie Zinserträge aus Tagesgeld in Höhe von T€ 73 (Vorjahr: T€ 113).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (T€ 802; Vorjahr: T€ 883) enthalten hauptsächlich Zinsen an verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 292 (Vorjahr: T€ 462) und Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten T€ 291 (Vorjahr: T€ 199). Des Weiteren ist ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 212 (Vorjahr: T€ 199) aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung sowie der Jubiläumsrückstellung zum Stichtag ausgewiesen.

Latente Steuern

Im Saldo ergeben sich aktive latente Steuern in Höhe von T€ 1.671. Auf Grund des Bilanzierungswahlrechts gem. § 274 HGB wurde auf eine Aktivierung verzichtet. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz ergeben sich auf der Aktivseite durch die handelsrechtliche Abzinsung von unverzinslichen- bzw. niedrigverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und auf der Passivseite durch unterschiedliche Wertermittlungen von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie sonstigen Rückstellungen. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein durchschnittlicher Steuersatz von 32,45 % zugrunde.

IV. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat zu Gunsten ihres Tochterunternehmens AVG Ressourcen GmbH Bürgschaften in Höhe von T€ 1.456 (Vorjahr: T€ 1.273) gewährt. Da die Gesellschaft jederzeit Einblick in das aus den Bürgschaften begünstigte Unternehmen hat und Einfluss auf die Geschäftspolitik nehmen kann, ist eine Inanspruchnahme nach derzeitigem Kenntnisstand so gut wie ausgeschlossen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf T€ 29.557 und setzt sich wie folgt zusammen:

Gegenstand	Betrag	
Bestellobligo	T€	21.964
Miet- und Leasingverträge	T€	384
Summe	T€	22.348

Darüber hinaus bestehen potenzielle Verpflichtungen für:

Gegenstand		Betrag
Nicht ausfinanzierte Versorgungsverpflichtungen ZVK	T€	7.209

Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln. Soweit Unterdeckungen der Versorgungsansprüche bei der ZVK vorliegen, kann die subsidiäre Einstandspflicht der Gesellschaft als Arbeitgeber bestehen. Die Kasse gewährt Betriebsrenten für Versicherte und deren Hinterbliebene. Der vom Arbeitgeber getragene Umlagesatz beträgt 5,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers. In 2025 wurden zusätzlich 3,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers abgeführt. Für bestimmte höher verdienende Personengruppen wird eine zusätzliche Umlage von 9 % erhoben. In Ausübung des bestehenden Bilanzierungswahlrechts wurde für diese mittelbare Pensionsverpflichtung wie in den Vorjahren keine Rückstellung gebildet (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

Der sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten über die Höhe der nicht ausfinanzierten Versorgungsverpflichtung ergebende Betrag lautet: T€ 7.209 (Vorjahr: T€ 7.621). Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 1,96 % und einer Rentendynamik von 1 %. Dabei wurden die Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH zu Grunde gelegt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Prüfungsleistungen wurde für das Berichtsjahr 2025 mit T€ 59 eingestellt. Der Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Abschlussprüfungsleistungen	T€ 39,5
Andere Bestätigungsleistungen	T€ 19,7

Anteilsbesitz

Die Beteiligungen betragen jeweils 100 % des Stammkapitals:

AVG Kompostierung GmbH, Köln, Stammkapital: T€ 511, Eigenkapital zum 31. Dezember 2025: T€ 1.981; Jahresüberschuss 2025: T€ 977.

AVG Ressourcen GmbH, Köln, Stammkapital: T€ 2.200, Kapitalrücklage: T€ 5.160, Gewinnrücklage: T€ 762, Eigenkapital zum 31. Dezember 2025: T€ 19.676; Jahresüberschuss 2025: T€ 9.611

AVG Service GmbH, Köln, Stammkapital: T€ 385, Kapitalrücklage: T€ 116, Eigenkapital zum 31. Dezember 2025: T€ 2.929, Jahresüberschuss 2025: T€ 2.098.

AVG Logistik GmbH, Köln, Stammkapital T€ 26, Kapitalrücklage T€ 3.000, Eigenkapital zum 31.12.2025: T€ 3.748, Jahresüberschuss 2025: T€ 409.

Mitarbeiter im Durchschnitt

Im Geschäftsjahr 2025 wurden im Durchschnitt 241 Mitarbeiter - ohne Geschäftsführer und ohne Auszubildende - beschäftigt, davon:

	2025	2024
Gewerbliche	124	123
Angestellte	117	110
Gesamt	241	233

Bezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates beliefen sich im Berichtsjahr 2025 auf € 47.625 und setzen sich wie folgt zusammen (Angabe in Euro):

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgelder €	Grundvergütung €	Summe pro Mitglied €
Brust, Gerhard	1.500	3.000	4.500
Schneeloch, Sandra	500	125	625
Abá, Denise	250	125	375
Beera, Krisian	250	125	375
Hanning, Guido	250	125	375
Haß, Uwe	250	125	375
Kloß, Patrick	250	125	375
Lorenz, Lukas	250	125	375
Marx, Werner	250	125	375
Müller, Nicolas	250	125	375
Seim, Ayfer	250	125	375
Fendel, Dr. Ansgar	1.250	1.500	2.750
Frebel, Polina	1.000	1.500	2.500
Hohenstein, Reinhard	750	1.500	2.250
Krings, Stephan	375	1.500	1.875
von Lepel, Timo	1.250	1.500	2.750
Görzel, Volker	750	1.500	2.250
Depka, Uwe	1.000	1.500	2.500
Junker, Barbara	1.250	1.500	2.750
Lindlar, Peter	1.000	1.500	2.500
Niknamtavin, Sarah	1.000	1.500	2.500
Schallehn, Robert	1.000	1.500	2.500
Sollbach, Marion	1.000	1.500	2.500
Sommer, Ira	500	1.500	2.000
Weber, Florian	750	1.500	2.250
Wolfgramm, William	1.000	1.500	2.500
Jacob, Elke	1.250	1.500	2.750
Summen	19.375	28.250	47.625

Bezüge der Geschäftsführer

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer leistungsabhängigen Tantieme, einer Versorgungsregelung für sich und ihre Hinterbliebenen sowie

sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Dienstwagen und Versicherungsbeiträgen.

Die gezahlte Vergütung für die Geschäftsführung betrug im Berichtsjahr T€ 667 und setzt sich wie folgt zusammen:

Person	Fest- vergütung T€	Sachbezüge und sonstige erfolgsunab- hängige Bezüge T€	erfolgs- bezogene Bezüge T€	Gesamt T€	Gesamt Vorjahr T€
Andreas Freund	219	10	72	301	334
Thomas Thalau	39	0	17	56	55
Karl Georg Boje	200	16	43	259	278
Gesamtbetrag	458	26	132	616	667

Es sind keine Abfindungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses zugesagt. Es wurden keine Leistungen an frühere Geschäftsführer wegen der Beendigung ihrer Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres gewährt oder zugesagt.

Die Leistungen für den Fall der regulären Vertragsbeendigung sind vereinbart. Die Geschäftsführer haben bei Nichtverlängerung von Anstellungsverträgen vor Erreichen der Altersgrenze Anspruch auf zeitlich begrenzte Übergangsgelder.

Die Versorgungsleistungen sind in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Es bestehen darüber hinaus Regelungen zur Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus früheren Anstellungsverhältnissen sowie anderen Einkünften.

Die Versorgungsverpflichtungen sind wie folgt bewertet:

Person	erreichte Versorgung in %	erreichbare Versorgung in %	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2025 in T€
Andreas Freund	65 %	65 %	2.788

Die nachfolgenden Geschäftsführer erhalten jeweils eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Der jährlich zur Verfügung gestellte Versorgungsbeitrag in Höhe von 20 % (Herr Boje) bzw. 15% (Herr Thalau) des Jahresgehaltes wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen jährlichen Rentenbaustein umgerechnet.

Die Versorgungsverpflichtungen sind wie folgt bewertet:

Person	erreichbare Versorgung in % bei gleichbleibendem Gehalt	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2025 in T€
Karl Georg Boje	30,54 %	394
Thomas Thalau	14,09 %	17
		395

Bezüge der ehemaligen Geschäftsführer

An ehemalige Geschäftsführer wurden Versorgungsbezüge in Höhe von T€ 319 gezahlt. Für sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Geschäftsführern sind Pensionsrückstellungen von T€ 5.274 gebildet.

Organe der Gesellschaft

Dem **Aufsichtsrat** gehörten im Geschäftsjahr an:

Name	Berufsbezeichnung
Gerhard B r u s t, Vorsitzender - bis 17.12.2025	Pensionär
Sandra S c h n e e l o c h, Vorsitzende ab 18.12.25	Geschäftsführerin
Stephan K r i n g s, stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführer REMONDIS GmbH & Co. KG
Dr. Ansgar F e n d e l	Geschäftsführer REMONDIS Assets & Services GmbH & Co.KG
Denise A b é	Geschäftsführerin
Christian B e a r a - ab 18.12.2025	Ratsmitglied Stadt Köln
Guido H a n n i n g - ab 18.12.2025	Geschäftsführer REMONDIS
Uwe H a ß - ab 18.12.2025	Ratsmitglied Stadt Köln
Patrick K l o ß - ab 18.12.2025	Ratsmitglied Stadt Köln
Lukas L o r e n z - ab 18.12.2025	Ratsmitglied Stadt Köln
Johannes Werner M a r x - ab 18.12.2025	Ratsmitgleid Stadt Köln
Nicolas M ü l l e r - ab 18.12.2025	Leiter Remondis-Niederlassung
Ayfer S e v i m - ab 18.12.2025	Ratsmitglied Stadt Köln
Polina F r e b e l - bis 17.12.2025	Dolmetscherin i.R.
Reinhard H o h e n s t e i n - bis 17.12.2025	Geschäftsführer REMONDIS GmbH & Co. KG
Timo v o n L e p e l	Geschäftsführer Stadtwerke Köln GmbH
Volker G ö r z e l - bis 17.12.2025	Rechtsanwalt
Uwe D e p k a	Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Barbara J u n k e r - bis 17.12.2025	Geschäftsführerin RETERRA Service GmbH
Peter L i n d l a r - bis 17.12.2025	Geschäftsführer RWR REMONDIS Wertstoff-Recycling GmbH & Co.KG

Sarah N i k n a m t a v i n - bis 17.12.2025	Social-Media-Redakteurin
Robert S c h a l l e h n - bis 17.12.2025	Biologe
Marion S o l l b a c h - bis 17.12.2025	Nachhaltigkeitsberaterin
Ira S o m m e r - bis 17.12.2025	Rechtsanwältin
Elke J a k o b	Verwaltungsangestellte
Florian W e b e r - bis 17.12.2025	Wirtschaftsinformatiker
William W o l f g r a m m	Beigeordneter der Stadt Köln

Geschäftsführung

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Herr Andreas F r e u n d	Sprecher der Geschäftsführung
Herr Karl Georg B o j e	Geschäftsführer
Herr Thomas T h a l a u	hauptamtlich Geschäftsführer AWB Köln mbH

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Befreiender Konzernabschluss

Die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH ist Tochterunternehmen der Stadtwerke Köln GmbH, die 50,1 % der Geschäftsanteile hält, und wird in den befreienden Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen. Die AVG ist nach § 291 Abs. 2 HGB davon befreit, als Mutterunternehmen einen eigenen Konzernabschluss aufzustellen. Die Stadtwerke Köln GmbH wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. HRB 2115 geführt und veröffentlicht den Konzernabschluss im elektronischen Unternehmensregister.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Konzernabschluss der SWK in den Gesamtabchluss der Stadt Köln einbezogen wird.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den im Geschäftsjahr 2025 erzielten Jahresüberschuss in voller Höhe auszuschütten.

Köln, den 31. März 2026

Andreas Freund	Karl Georg Boje	Thomas Thalau
Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.496.658,72	100.985,99	0,00	0,00	3.597.644,71	2.809.226,72	249.381,99	0,00	0,00	3.058.608,71	539.036,00	687.432,00
	3.496.658,72	100.985,99	0,00	0,00	3.597.644,71	2.809.226,72	249.381,99	0,00	0,00	3.058.608,71	539.036,00	687.432,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	182.053.669,80	473.679,20	29.791,31	70.211,56	182.486.928,75	158.427.087,15	872.499,51	0,00	70.211,56	159.229.375,10	23.257.553,65	23.626.582,65
2. technische Anlagen und Maschinen	539.334.007,69	13.681.410,42	3.724.269,16	9.944.247,80	546.795.439,47	504.005.934,69	5.802.174,58	0,00	9.944.247,80	499.863.861,47	46.931.578,00	35.328.073,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.029.681,89	1.233.546,33	130.901,20	147.772,13	9.246.357,29	5.663.789,89	854.836,53	0,00	147.772,13	6.370.854,29	2.875.503,00	2.365.892,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.470.734,88	11.493.479,21	-3.884.961,67	0,00	20.079.252,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.079.252,42	12.470.734,88
	741.888.094,26	26.882.115,16	0,00	10.162.231,49	758.607.977,93	668.096.811,73	7.529.510,62	0,00	10.162.231,49	665.464.090,86	93.143.887,07	73.791.282,53
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.134.232,98	3.004.001,00	0,00	0,00	18.138.233,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.138.233,98	15.134.232,98
2. sonstige Ausleihungen	41.511,59	0,00	0,00	3.391,68	38.119,91	5.605,19	0,00	0,00	119,36	5.485,83	32.634,08	35.906,40
	15.175.744,57	3.004.001,00	0,00	3.391,68	18.176.353,89	5.605,19	0,00	0,00	119,36	5.485,83	18.170.868,06	15.170.139,38
	760.560.497,55	29.987.102,15	0,00	10.165.623,17	780.381.976,53	670.911.643,64	7.778.892,61	0,00	10.162.350,85	668.528.185,40	111.853.791,13	89.648.853,91

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in § 9, die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Es existiert eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch einen Geschäftsverteilungsplan enthält. Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2025 fanden drei ordentliche Gesellschafterversammlungen am 4. Juni, 17. November und 19. November 2025 statt. Der Aufsichtsrat trat zu fünf Sitzungen zusammen. Die Sitzungen fanden am 19. März, 4. Juni, 27. August, 19. November und 18. Dezember 2025 statt. Sämtliche Niederschriften lagen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Karl Georg Boje ist Mitglied des Aufsichtsrates der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH, Düsseldorf. Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine individualisierte Aufteilung der Vergütung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang vorgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Gesellschaft verfügt auf Grundlage ihrer Organisationsstruktur über einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, der regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Entsprechende Richtlinien hat der Mehrheitsgesellschafter für den gesamten Konzern der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) herausgegeben. Diese wurden durch die Geschäftsführung der AVG umgesetzt. Über die aktuelle Richtlinie werden alle Mitarbeiter im Rahmen eines Informationsschreibens einmal jährlich informiert. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, an einer Online-Schulung teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme wird entsprechend dokumentiert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Das Organisations- und das Materialwirtschaftshandbuch enthalten Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse, wie z. B. das Bestellwesen, die Abwicklung von Investitionen, die Rechnungsprüfung und das Personalwesen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages (§ 9 und § 13) und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 3) über zustimmungsbedürftige Geschäfte zu beachten. Anhaltspunkte dafür, dass Regelungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Wesentliche Verträge sind in einer Vertragsdatenbank erfasst und unter Berücksichtigung individuell erteilter Berechtigungen von den zuständigen Fachabteilungen einsehbar.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht unseres Erachtens den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Gesellschaft verfügt über ein monatliches Berichtswesen zum Vergleich von Ist- zu Planwerten. Eventuellen Planabweichungen wird unmittelbar nachgegangen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung durch die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen der AVG. Liquiditätsüberschüsse werden als Fest- oder Tagesgelder bzw. im Cash-Pool der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) angelegt. Die in Vorjahren aufgenommenen Kredite wurden im Berichtszeitraum planmäßig bedient. Entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Verrechnungsverkehr zwischen SWK und den Konzerngesellschaften vom 31. Januar/12. Juli 2007 findet mit der SWK ein Finanz-Clearing zur Optimierung des konzerninternen Verrechnungsverkehrs statt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der SWK einbezogen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Auf die auf Grundlage des Entsorgungsvertrages festgelegten abfallwirtschaftlichen Entgelte, die den wesentlichen Teil der Umsatzerlöse ausmachen, werden monatlich Abschlagszahlungen mit 1/12 des voraussichtlichen Jahresbetrages angefordert. Nach Ende des Geschäftsjahres wird eine Endabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt und der Spitzbetrag

angefordert bzw. erstattet. Soweit möglich bzw. geschäftsüblich, werden auch in sonstigen Fällen Abschlagszahlungen angefordert. Jede Faktura wird über eine Datenbank erfasst, so dass jederzeit die Vollständigkeit geprüft und sichergestellt werden kann. Die Überwachung und Beitreibung ausstehender Forderungen ist durch ein Mahnsystem, das alle 14 Tage Mahnläufe vorsieht, gewährleistet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Gesellschaft unterhält ein anforderungsgerechtes kaufmännisches Controlling. Das kaufmännische Controlling ist organisatorisch in der Abteilung Finanzen/Rechnungswesen angesiedelt. Das technische Controlling wird vom technischen Fachpersonal wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und Überwachung der Tochterunternehmen, es werden monatlich konsolidierte Abschlüsse erstellt. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche Abstimmung der Plan-Ist-Zahlen. Die Tochterunternehmen melden außerdem wöchentlich ihren Liquiditätsstatus.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung hat Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Im Rahmen einer Risikoinventur werden Risiken unternehmensweit systematisch aufgenommen und bezüglich Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schadenshöhe analysiert. Die Risikoaufnahme und -analyse wird halbjährlich aktualisiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass sie nicht durchgeführt werden. Das Risikomanagement der AVG berücksichtigt die zum 1. Januar 2023 neu gefassten Vorgaben der „Konzernrichtlinie Risikomanagement“ der Stadtwerke Köln GmbH (SWK), die für alle Konzerngesellschaften verbindlich sind.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation liegt in ausreichendem Umfang vor. Die Beachtung der risikopolitischen Grundsätze ist in der Richtlinie zum Risikomanagement geregelt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die risikopolitischen Maßnahmen und Frühwarnsignale werden laufend an Geschäftsprozesse und Funktionen angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Sämtliche in diesem Fragenkreis benannten Aspekte wurden von der Gesellschaft im Geschäftsjahr nicht berührt, neben den allgemeinen Finanzinstrumenten Forderungen und Verbindlichkeiten werden keine speziellen Finanzinstrumente wie Termingeschäfte, Optionen und Derivate genutzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Vgl. Buchstabe a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Vgl. Buchstabe a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Vgl. Buchstabe a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Vgl. Buchstabe a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Konzernrevision der SWK (Abteilung „SWK 70“) nimmt Revisionstätigkeiten für die AVG und deren Tochtergesellschaften wahr. Die Tätigkeit entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Durch die Anbindung der Konzernrevision an die Geschäftsführung der SWK und das Tätigwerden im Auftrag der Geschäftsführung der AVG, wird den Gefahren von Interessenkonflikten Rechnung getragen.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Die Schwerpunkte lagen auf Buchung-/ Zahlungsprozessen (z. B. Skonto Nutzung, Doppelzahlungen, GoBD-Aspekte) und Instandhaltung/SAP PM. Eine explizite, dokumentierte Prüfung zur organisatorischen Trennung unvereinbarer Funktionen liegt vor.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung im Vorhinein ist nicht erfolgt. Jedoch erfolgte ein Austausch hinsichtlich relevanter Risiken und möglichen Prüfungsthemen.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Im Berichtsjahr hat die Konzernrevision keine bemerkenswerten Mängel festgestellt. Gleichwohl hat die Konzernrevision zielgerichtete Empfehlungen zur Verbesserung in einzelnen geprüften Teilbereichen abgegeben.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Den Geschäftsführern gehen die Berichte der Konzernrevision zu, die auch mit den geprüften Fachbereichen vereinbarte Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen enthalten. Bei einvernehmlicher Beurteilung weist die Geschäftsführung die Fachbereiche an, diese Feststellungen zu beachten und für Maßnahmen nach entsprechender Würdigung aller Gesichtspunkte, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Umsetzungskontrolle erfolgt durch die Konzernrevision im Rahmen eines Maßnahmen-Monitorings. Eine weitere Umsetzungskontrolle erfolgt durch die Geschäftsführung.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung, den Geschäftsanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden in den Wirtschaftsplan der Gesellschaft aufgenommen, der vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres von den Geschäftsführern vorgelegt und von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird. Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken der Investitionen werden vor der Aufstellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplanes geprüft. Die Finanzierung der Investitionen wird über den Finanzplan sichergestellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Investitionen werden vom Controlling der AVG laufend überwacht und auf Abweichungen hin untersucht. Die Budgetverantwortlichen erhalten bei neuen Investitionsanträgen und bei wesentlichen Änderungen aktualisierte Budgetberichte, anhand derer das genehmigte Investitionsbudget kontrolliert werden kann.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Planüberschreitungen haben sich bei den im Jahr 2025 durchgeführten Investitionen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Geschäften, die keinen Vergaberegelungen unterliegen, werden von der Gesellschaft in Abhängigkeit vom Auftragswert Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt. Ausnahmen gelten bei Beschaffungen unter EUR 1.000,00, bei permanent wiederkehrenden Materialien und Leistungen oder in Fällen, in denen aus technischen Gründen nur ein Lieferant in Frage kommt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig in Form von Sachstandsberichten zur laufenden Geschäftsentwicklung und zu anstehenden Sonderfragen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen hat die Geschäftsführung nach unseren Feststellungen zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge berichtet. Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen, über die darüber hinaus zu berichten gewesen wäre, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es war im Berichtsjahr nicht erforderlich, eine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung für Organe und leitende Angestellte der AVG und der Tochtergesellschaften. Mit dem Versicherer ist kein Selbstbehalt vereinbart, was wir als angemessen erachten. Unabhängig davon ergeben sich Regelungen zu den Selbsthalten bei den Geschäftsführern aus den jeweiligen Anstellungsverträgen. Im Berichtszeitraum ist ausweislich vorliegender Protokolle keine gesonderte Erörterung mit dem Überwachungsorgan zu Versicherungsfragen erfolgt.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Unserer Kenntnis nach haben sich solche Interessenkonflikte während des Geschäftsjahres 2025 nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Die Gesellschaft verfügt über kein wesentliches offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Aus der Bilanzstrukturanalyse ergibt sich zum 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital in Höhe von 59.954 T€ (i. Vj. 61.132 T€) und eine Eigenkapitalquote in Höhe von 36,8 % (i. Vj. 41,8 %). Unter Berücksichtigung der geplanten Ausschüttung beträgt die Eigenkapitalquote 25,6 % (i. Vj. 29,5 %). Die Fremdkapitalquote (inkl. geplanten Ausschüttung) beläuft sich somit auf 74,4 % (i. Vj. 70,5 %). Die anstehenden Investitionen sollen planmäßig aus dem laufenden Cashflow, vorhandenen liquiden Mitteln sowie durch Darlehen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Gesellschaft bildet mit den vier Tochtergesellschaften (AVG Ressourcen GmbH, Köln; AVG Kompostierung GmbH, Köln; AVG Service GmbH, Köln und AVG Logistik GmbH, Köln) einen Teilkonzern. Von der Erstellung eines Teilkonzernabschlusses wurde aufgrund der Befreiung durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss der SWK abgesehen. Uns liegen keine Hinweise vor, dass die Finanzlage des SWK-Konzerns kritisch zu beurteilen wäre.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt mit einem Eigenkapital von TEUR 35.462 (i. Vj. TEUR 34.370) und einer Eigenkapitalquote von 25,6 % (i. Vj. 29,5 %) auch nach der geplanten Gewinnausschüttung noch über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ausschüttungsvorschlag der Geschäftsführung, den Jahresüberschuss in voller Höhe an die Gesellschafter auszuschütten, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Die beabsichtigten Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften sind in diese Überlegung miteinbezogen worden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen ist nicht nach Segmenten gegliedert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft hat keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage der AVG von Bedeutung sind, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt, vgl. a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht relevant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.